STADT AARAU

Friedhof
Rosengartenweg 1
5000 Aarau

T 062 836 05 48
F 062 836 06 73
E friedhof@aarau.ch
www.aarau.ch

# Merkblatt
# für Grabunterhalter von Familien-und Sargreihengräbern

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind mit dem Unterhalt einer Grabstätte beauftragt. Falls Sie offene Fragen zum Grabunterhalt haben, wenden Sie sich doch bitte an die Friedhofverwaltung, die Ihnen soweit möglich gerne weiter hilft.

**Grabbepflanzung:**
Da sich das Erdgrab in den ersten sieben bis neun Monaten noch nachsenkt, ist vorerst von einer Dauerbepflanzung abzusehen. Mit den jeweiligen saisonalen Wechselbepflanzungen (z.T. auch dazwischen) wird die Grabstelle durch die Friedhofgärtner mit neuem Humus aufgefüllt. Nach ca. 1/2 bis 1 Jahr, (je nach Jahreszeit der Beisetzung) werden durch die Friedhofgärtnerei die einzelnen Grabstellen mit Trittplatten unterteilt. Die für die Wechselpflanzung vorgesehenen Flächen sind von den Angehörigen selbst oder in ihrem Auftrag gegen Vergütung durch die Friedhofgärtnerei zu bepflanzen. Das Einbringen von Kies und / oder Steinen jeglicher Farbe, Form und Grösse ist nicht erwünscht.

**Einfassungs- und Flächenbepflanzung (Reglement § 28, Abs. 1):**
Je nach Beisetzungsdatum wird die Einfassungsbepflanzung zu Lasten der Grabunterhalter, in der Regel im zweiten Jahr nach der Beisetzung erstellt. Die Rechnungsstellung erfolgt am Jahresende. Es kann zwischen einer Grabstelle mit grosser oder kleiner individueller Pflanzfläche gewählt werden. Die Einfassungs- und Flächenbepflanzung ist zu schonen und nicht mit Gegenständen (Schalen, Gestecken, Steinen, Kiesel, Grablaternen usw.) zu überstellen. Beschädigte oder entfernte Einfassungsbepflanzungen werden zu Lasten der Grabunterhalter ergänzt.

**Allgemeiner Grabunterhalt:**
Allen Grabunterhaltern muss, laut Friedhofreglement (§ 28, Abs. 2) und Tarif, alljährlich ein Betrag von Fr. 45.00 (FH Rohr ab 2010) bis 55.00 inkl. MwSt für das Schneiden der Randbepflanzung, Jäten und Giessen in Rechnung gestellt werden.

**Errichtung von Grabdenkmälern:**
Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabdenkmäler ist bewilligungspflichtig. Angaben entnehmen Sie bitte dem Friedhofreglement.

**Zeitpunkt der Einrichtung der Grabdenkmäler:**
Grabdenkmäler dürfen auf Sargreihengräber erst errichtet werden, wenn seit der Bestattung neun Monate vergangen sind; der Boden verebnet ist und die Grabstätten endgültig eingeteilt sind; der Boden nicht extrem nass oder gefroren ist.

**Grablaternen und Weihwassergefässe:**
Grablaternen oder Weihwassergefässe sind zu ihrem Schutz in einem Abstand von 25 cm zum Plattenweg aufzustellen.

**Plattenwege:**
Infolge Nachsenkung der Gräber wird nach der Beisetzung ein provisorischer Betonplattenweg erstellt. Die definitiven Plattenwege können erst nach ca. 3/4 bis 5/4 Jahren erstellt werden.

**Gehölzpflanzungen:**
Gehölzpflanzungen seitlich oder hinter dem Grabmal sind nicht erwünscht, führen sie doch stets früher oder später zu Beanstandungen durch betroffene Grabunterhalter von Nachbargräber. Zu breit und zu gross wachsende Gehölze werden durch die Friedhofmitarbeiter zurückgeschnitten oder sind auf Anweisung der Friedhofverwaltung zu entfernen.

**Rosenhochstämme:**
Rosenhochstämme sind hinter dem Grabmal erlaubt. Stark wachsende Edelrosen- oder Hängerosenhochstämme, sowie Buschrosen sind nicht zu verwenden. Geeignet sind schwach wachsende und kleinblumige Sorten. Aus Sicherheitsgründen (Verletzungen/Beschädigung von Kleidern) werden Hochstammrosen jährlich ein- bis zweimal durch Friedhofmitarbeiter zurückgeschnitten, wobei ein Rückschnitt allen Rosenbesitzern in Rechnung gestellt werden muss.

**Grabvasen:**
Grabvasen sind wenn möglich nicht hinter dem Grabmal zu deponieren, insbesondere im Herbst/Winter sind sie zu entfernen (Frostgefahr). Glas- oder Porzellangefässe sind ungeeignet.

**Trockengebinde, Topfpflanzen und Pflanzenschalen:**
Diese sind nicht auf den Plattenwegen oder auf die Einfassungsbepflanzung zu stellen.

**Ausgebrannte Grabkerzen, verwelkte Blumen:**
Diese sind zu entfernen und in den bereitgestellten Körben fachgerecht zu entsorgen.

Im Interesse einer geordneten Anlage kann die Friedhofverwaltung nicht geeignete Gegenstände oder Pflanzen sowie verwelkter Blumenschmuck entfernen. Entfernte Pflanzenschalen, Pflanzen oder Gegenstände werden vor dem Entsorgen ca. 2 Wochen in der Friedhofgärtnerei zurückbehalten, wo evtl. erhaltenswürdige Gegenstände (Schalen/Pflanzen) abgeholt werden können.

Aarau, Januar 2016
Die Friedhofverwaltung

**Öffnungszeiten der Friedhofverwaltung:**
Montag bis Freitag 07.30 bis 11.45 und 14.00 bis 16.45 Uhr

**Saisonaler Pflanzenverkauf im Friedhof Rosengarten:**
In der Friedhofgärtnerei können Sie zu den verschiedenen Pflanzperioden Wechselflorpflanzen oder Grünzweige kaufen.

- Frühjahrsbepflanzung ca. Mitte März
- Sommerbepflanzung ca. Mitte Mai
- Herbstbepflanzung ca. Mitte Oktober

**Grundlagen: "Friedhofreglement"**
Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Stadt Aarau, vom 10. Mai 2010